

Die Mitte Graubünden, Geschäftsstelle, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart

---

**Per E-Mail: [info@dvs.gr.ch](mailto:info@dvs.gr.ch)**

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS)

Herr Regierungsrat Marcus Caduff

Ringstrasse 1

7001 Chur

Landquart, 27. Juli 2021

## **Vernehmlassung Totalrevision der Normalarbeitsverträge (NAV) für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis und für das Alp- und Hirt-schaftspersonal**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen bestens für die Möglichkeit, sich zur Totalrevision der Normalarbeitsverträge (NAV) im Bereich Landwirtschaft (NAV für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis und NAV für das Alp- und Hirt-schaftspersonal) vernehmen lassen zu können. Weiter danken wir Ihnen, für die Gewährung einer Nachfrist. Gerne unterbreite ich Ihnen, geschätzter Herr Regierungsrat, geschätzte Mitglieder der Regierung, Die Mitte Graubünden folgende Vernehmlassung und dankt Ihnen bereits vorab für die Berücksichtigung unserer Anliegen:

Die Mitte Graubünden unterstützt die vorgeschlagenen Totalrevisionen betreffend NAV für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis und NAV für das Alp- und Hirt-schaftspersonal. Aufgrund der eingetretenen Änderungen im übergeordneten Recht erscheint eine Totalrevision der NAV als angezeigt. Die Mitte Graubünden stellt fest, dass zahlreiche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts gegeben sind und diesbezüglich kaum Handlungsspielraum besteht.

In einzelnen Punkten gestattet sich Die Mitte Graubünden folgende Bemerkungen:

### **Allgemeines**

Einleitend ist festzustellen, dass Die Mitte Graubünden es ausdrücklich begrüsst, dass die Regierung eine Vernehmlassung durchführt, obschon dieses Geschäft in die Kompetenz der Regierung fällt. Zwar sieht Art. 359a Abs. 2 OR vor, dass vor dem Erlass des NAV dieser angemessen zu veröffentlichen und eine Frist anzusetzen ist, innert welcher jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Es verdient indessen Unterstützung und Anerkennung, dass die Regierung eine Vernehmlassung durchführt und

Die Mitte Graubünden erhofft sich auch für die Zukunft, dass bei wichtigen Verordnungsänderungen, die in die Kompetenz der Regierung fallen, eine angemessene Mitwirkung der interessierten Kreise stattfindet.

Weiter ist einleitend festzustellen, dass die NAV eine grosse Bedeutung haben. Die Mitte Graubünden ist sich der Bedeutung der Landwirtschaft im Kanton Graubünden bewusst und setzt sich für gute Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft im Berg- und Talgebiet ein. Aus diesem Grund stellt die Totalrevision der NAV einen Balanceakt zwischen den Interessen der arbeitgebenden Landwirtschaft und den Arbeitnehmenden dar. Die Mitte Graubünden ist überzeugt, dass es der Regierung gelungen ist, eine vermittelnde Position zwischen den Interessen einzunehmen und diese beidseitig gebührend eingeflossen sind.

## **NAV für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis**

### **Art. 4 Abs. 3**

Die Regelung, wonach Überstunden bis jeweils Ende April auszugleichen sind, wird als zu starr erachtet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Kanton Graubünden ganz unterschiedliche Vegetationszeiten gelten. Während eine Kompensation im Talgebiet durchaus während dieser Zeit erfolgen kann, ist dies unter Umständen, namentlich im höher gelegenen Berggebiet eine zu knapp bemessene Periode. Aus diesem Grund wird beantragt, Art. 3 Abs. 2 des bisherigen Rechts beizubehalten und auf die neue Regelung zu verzichten.<sup>1</sup> Demgegenüber soll festgehalten werden, dass – sofern eine Kompensation durch gleich lange Freizeit nicht möglich ist – ein Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen in finanzieller Form zulässig ist.

### **Art. 5 Abs. 2**

Ob die zwingende Abgabe des NAV für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im NAV geregelt sein muss, ist fraglich, zumal dieser öffentlich einsehbar ist. Allenfalls würde ein Hinweis darauf genügen, wo der NAV eingesehen oder bestellt werden kann.

### **Art. 7**

Es ist fraglich, ob der bisherige Art. 7 ersatzlos gestrichen werden kann (Weiterbildung). Nach unserem Dafürhalten sollte dieser Artikel beibehalten werden (vgl. dazu NAV St. Gallen), selbst wenn er teilweise durch Art. 329 Abs. 3 OR konsumiert wird.

Die Regelung, wonach nur zwei Tage bezahlter Urlaub bei der Geburt des eigenen Kindes gewährt werden, widerspricht gegebenenfalls Art. 329g OR, wonach ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub zu gewähren ist. Die Bestimmung von Art. 7 lit. b ist entsprechend anzupassen.

### **Art. 9 und 10**

Die neuen Regelungen, insbesondere die längere Probezeit, werden ausdrücklich begrüsst und unterstützt. Allenfalls ist eine Regelung vorzusehen, wonach die Probezeit durch schriftliche Abrede bis maximal drei Monate verlängert oder auch herabgesetzt oder ganz wegbedungen werden kann (vgl. NAV für die Landwirtschaft des Kantons Bern oder NAV Landwirtschaft Thurgau).

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die NAV Kanton Bern, St. Gallen oder Thurgau, die ebenfalls auf eine Befristung verzichten.

## **Art. 11**

Allenfalls bedarf es einer Bestimmung, was mit einem mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Mietvertrag im Falle der Vertragsauflösung geschieht (vgl. Art. 12 NAV für die Landwirtschaft des Kantons Bern; § 7 NAV Landwirtschaft Thurgau).

## **NAV für das Alp- und Hirtchaftspersonal**

### **Art. 5**

Diese Bestimmung verlangt im Gegensatz zum bisherigen Recht, dass die Kompetenzen schriftlich angezeigt werden müssen. Es stellt sich die durchaus die Frage, ob dieser Schriftlichkeitsvorbehalt angezeigt und durchsetzbar ist. Immerhin bedeutet der neue Schriftlichkeitsvorbehalt, dass dies eine Gültigkeitsvorschrift ist. Da die Zuständigkeiten im Laufe des Alp-sommers auch ändern können, ist von der Schriftlichkeit als unnötiger Formalismus abzusehen.

### **Art. 6**

Vgl. vorne Art. 5 Abs. 2.

Mit der neuen Bestimmung wird der Anspruch auf eine Teilzahlung statuiert. Es ist indessen völlig offen, wie hoch die verlangte Teilzahlung sein darf. Im erläuternden Bericht wird nur festgehalten, dass grundsätzlich nicht höher sein darf als der Umfang für die bisher geleistete Arbeit. Nach unserer Ansicht sollte genauer definiert werden, wie hoch die verlangten Teilzahlungen maximal sein dürfen, um rechtlichen Unsicherheiten vorzubeugen.

## **Die Mitte Graubünden | Alleanza dal Center Grischun | Alleanza del Centro Grigioni**

Co-Präsidium

Verantwortlicher Vernehmlassung

Grossrat Kevin Brunold

Grossrat Dr. Reto Crameri

Grossrätin Aita Zanetti